VERORDNUNG (EWG) Nr. 329/91 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [2], insbesondere auf Artikel 24a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird der Interventionspreis für Doppelnull-Raps oder -Rübsensamen um einen Zuschlag erhöht. Die Definition der Doppelnullsorten beruht auf dem Glucosinolatgehalt.

Der Glucosinolatgehalt von Doppelnull-Raps oder -Rübsensamen näher bestimmt, nicht aber der Feuchtigkeitsgehalt, auf den dieser Gehalt zu beziehen ist. Dieser Feuchtigkeitsgehalt sollte dem der Standardqualität entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission [3] wird am Ende des ersten und des dritten Satzes der nachstehende Satzteil angefügt:

„(bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 9 %)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
[3] ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.